

II. Das canonische Recht enthält über den Zeugenbeweis entsprechend der Wichtigkeit dieses Beweismittels eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen; dazu kommen noch bezüglich des Eheprocesses besondere Bestimmungen, welche in der Natur dieses Processes begründet sind (s. d. unter Nr. 9 angeführten Einzelartt.).

1. Was die nothwendigen Eigenschaften des Zeugen betrifft, so muß derselbe den Inhalt seiner Aussage wahrzunehmen im Stande gewesen und das Wahrgenommene getreu mitzutheilen gewillt sein; ein solcher Zeuge ist ein classischer oder exceptionsfreier. Eine genaue Unterscheidung zwischen absolut unfähigen, relativ unfähigen und nicht völlig glaubwürdigen Zeugen besteht im canonischen Rechte nicht. Schon aus natürlichem Grunde sind *testes inhabiles* die Blinden, wenn es sich um Gesehenes, die Tauben, wenn es sich um Gehörtes handelt, die Stummen, soweit sie sich nicht mittheilen können, die Rasenden, Wahnsinnigen, Blödsinnigen, vollständig Betrunknen (doch könnte ein Wahnsinniger zeugen, wenn Wahrnehmung und Aussage in das gleiche *lucidum intervallum* fallen würde). *Ex lege* sind unfähig die Unmündigen bis zum vollendeten 14. Jahre (c. 1, C. IV, q. 2. 3; c. 14—16, C. XXII, q. 5). Mit der Begründung: *varium et mutabile testimonium semper femina producit* (c. 10, X 5, 40) scheint die Frau vom Zeugnisse in Criminalsachen, nicht aber in Civilsachen (c. 2, C. XV, q. 3) ausgeschlossen zu sein; allein nach anderen Stellen (c. 4, X 2, 20; c. 2 in VI^{to} 2, 1) sind Frauen durchaus zeugnisfähig. Unfähig ist der Geistliche hinsichtlich des in der Weicht Missetheilt (c. 12 i. f., X 5, 38; über den Schutz, welchen die modernen Staatsgesetze dem Amtsgeheimnisse der Geistlichen, Staatsbeamten und Aerzte verleihen, s. §§ 52. 53 der deutschen Straf-Prozess-Ordnung und §§ 348. 351 der Civil-Prozess-Ordnung). Zeugnisfähig sind sodann die Sklaven (c. 3, § 40, C. IV, q. 2. 3; c. 10, X 5, 40), die Infames ex infamia juris et facti (c. 2. 6, C. VI, q. 1; c. 11, C. III, q. 4; c. 1, X 2, 25; c. 54, X 2, 20), die Excommunicirten (c. 13, § 5, X 5, 7; c. 15, X 5, 39; c. 8 in VI^{to} 5, 11), die Ketzer, Juden und Ungläubigen gegenüber von Christen (c. 24. 25. 26, C. II, q. 7; c. 24 pr., C. XXIII, q. 4; c. 21, X 2, 20; c. 1, X 5, 7), die Meineidigen (c. 7. 14, C. XXII, q. 5; c. 9. 54, X 2, 20; c. 8, § 3 in VI^{to} 5, 2), die Criminosi, d. h. diejenigen, welche wegen eines schweren Verbrechens in Untersuchung oder verurtheilt sind (c. 3, § 3. 14, C. IV, q. 2. 3; c. 13. 20. 54. 56, X 2, 20; c. 1, X 2, 25), endlich diejenigen, welche sich haben bestechen lassen (c. 3, § 3. 43, C. IV, q. 2. 3; c. 5. 9, X 2, 20). *Testes suspecti*, daher von vornherein ausgeschlossen oder auszuschließen, sind die Parteiparteien, daher auch die Advokaten, Curatoren, Tutoren (c. 3, § 19. 24. 89, C. IV, q. 2. 3; c. 7, § 3, C. II, q. 1; c. 1. 2, C. IV, q. 4,

c. 6, X 2, 20; c. 3 in VI^{to} 2, 10); doch ist ein Mitglied einer Corporation nicht schon deswegen suspect, weil seine Corporation sich im Prozesse befindet (c. 6. 12, X 2, 20), sondern nur in eigener Sache. Verdächtige Zeugen sind die Missethigen, ja jeder, der sich in ähnlichem Streitverhältnisse befindet (c. 5, C. XV, q. 3; c. 1, X 2, 18; c. 10. 20, X 2, 20), die Verwandten und Verschwägerten, und zwar sind die Ascendenten und Descendenten unfähig zum Zeugnisse gegen, verdächtig im Zeugnisse für einander (c. 3, § 34, C. IV, q. 2. 3; c. 22, X 2, 20), die Hausgenossen und Diensthöten (c. 3, § 8, C. IV, q. 2. 3; c. 24, X 2, 20), die schweren oder Todfeinde des andern Theils (c. 2. 3. 4, C. III, q. 5; c. 32, X 5, 3). Endlich können wegen präsumirter feindseliger Gesinnung die Laien gegen Cleriker im Actionsprozesse nicht zeugen (c. 1—5, C. II, q. 7; c. 14, X 2, 20). Jedoch kann der Richter, abgesehen von den *natura* oder *lego* inhabiles, auch *testes suspecti* vernehmen; ja in Fällen, wo es sich um besonders schwere Vergehen (*crimina excepta*) wie Hochverrath, Häresie u. s. w. handelt, müssen auch sonst unfähige Zeugen zugelassen werden (c. 7. 81. 32, X 5, 3; c. 1. X 2, 18; c. 5. 13 in VI^{to} 5, 2). Bei einfachen, im Gesetze nicht weiter bemerkten Verdachtsgründen können Zeugen ohne Weiteres zur Vernennung zugelassen werden.

2. Wer Zeugnis ablegen kann, für den besteht im öffentlichen Interesse eine Verpflichtung dazu. Das römische wie das canonische Recht bezeichnen diese Pflicht als *munus publicum* (l. 16 pr. 19, Cod. 4, 20; Nov. 90, c. 8; tit. X 2, 21; c. 29, X 2, 20). Eventuell ist auch zu bezeugen, daß man nichts wisse (l. 16 pr., Cod. 4, 20). Für dabei entstehende Auslagen ist Entschädigung zu geben (c. 3, § 40, C. IV, q. 2. 3; c. 11, § 8 in VI^{to} 1, 3). Wegen den sich Vergrößernden ist mit Censuren einzuschreiten nach vorausgegangener Prüfung von Seiten des Richters, ob er das Zeugnis nothwendig braucht, welches die Weigerungsgründe sind und ob nicht durch gültige Nachnehmung mehr zu erreichen ist (c. 1. 3. 5. 9. 10, X 2, 21). Befreit von der Zeugenpflicht sind alle, welche von Amtes wegen nicht zur Zeugnisabgabe zugelassen werden: Geistliche, Aerzte, Beamte; sodann die Blutsverwandten des Beschuldigten bis zum dritten Grade canonischer Computation, vom vierten Grade noch die Nachkommen der Sobrini; ferner die Schwieger- oder Stiefeltern, Schwieger- oder Stiefkinder, Ehegatten, Verlobten; endlich die Parteivertreter über das ihnen in dieser Eigenschaft Anvertraute (Nov. 90, c. 8; c. 3, § 4—8, C. IV, q. 2. 3). Vom persönlichen Erscheinen wenigstens sind frei die Kranken, Altersschwachen, Soldaten, Bischöfe, Armen und Klosterleute (c. 3, § 10, C. IV, q. 2. 3; c. 7. 8, X 2, 20; c. 2, § 1 in VI^{to} 2, 1).

3. Die Production der Zeugen (*productio tertium*) erfolgt durch die Parteien nach der